

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 17. März 1937

Verordnung

über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinde

§ 1

- (1) Kirchenbuchführer (Kondanten), männliche Gemeindehelfer und Kirchendiener, die ihre Bezüge unmittelbar aus der Kirchenhauptkasse erhalten, müssen der von ihnen geforderten Dienstbereitschaft entsprechend in der Gemeinde wohnen, in der sie angestellt sind.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Landesbischofs.

§ 2

- (1) Die Wohnung muß dem Wohnbedürfnis des Inhabers und seiner Familie angepaßt sein.
- (2) Die Wohnung einer der im § 1 genannten Personen soll ferner folgenden Anforderungen entsprechen:

Die Wohnung des Kirchenbuchführers (Kondanten) soll in angemessener Nähe zum Kirchenbüro und zur Kirche liegen, leicht gefunden werden können und bequem erreichbar sein. Der Kirchenbuchführer muß in ihr amtliche Arbeiten erledigen können.

Die Wohnung des Gemeindehelfers soll in dem Bezirk der Gemeinde liegen, in dem er in erster Linie seinen Dienst verrichtet. Sie soll leicht gefunden werden können und gut zugänglich sein. Sie soll dem Gemeindehelfer und den Gemeindegliedern die Möglichkeit zu ungestörter Aussprache geben. Deshalb muß im allgemeinen ein Zimmer der Wohnung für die dienstlichen Aufgaben des Gemeindehelfers zur Verfügung stehen.

Die Wohnung des Kirchendieners muß so gelegen sein, daß es ihm jederzeit möglich ist, die von ihm zu betreuenden kirchlichen Gebäude zu beaufsichtigen und bei plötzlich eintretenden Schäden in diesen Gebäuden sofort zur Stelle zu sein.

§ 3

Der Rechnungshof erklärt nach Anhören des Kirchenvorstandes eine Wohnung, die den in §§ 1 und 2 gestellten Anforderungen entspricht, zur Dienstwohnung.

§ 4

Wohnungen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits als Dienstwohnungen behandelt werden (§ 5), behalten die Eigenschaft einer Dienstwohnung.

§ 5

Dem Inhaber einer Dienstwohnung wird ein Abzug von 10 v. H. von dem in der Kirchlichen Befoldungsordnung für die Beamten genannten Bruttogehalt als Wohnungsgeld einbehalten. Enthält die Wohnung Zentralheizung und Warmwasser, so erhöht sich der Abzug um die für diese Leistungen festgesetzten Beträge.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rechnungshofes.

§ 6

Bei gemieteten Dienstwohnungen schließt der Kirchenvorstand den Mietevertrag ab. Zuvor ist die Genehmigung des Rechnungshofes über das Landeskirchenamt einzuholen.

§ 7

Die §§ 3 (Abs. 2), 6, 7, 9 des Kirchlichen Gesetzes über die Amtswohnungen vom 30. Dezember 1930 werden entsprechend angewandt.

§ 8

Eine anderweitige Verwendung der als Dienstwohnung zugewiesenen Räume durch den Inhaber ist nicht gestattet.

§ 9

Soweit dem Inhaber einer Dienstwohnung für die Lieferung von Zentralheizung und Warmwasser eine Sonderregelung zugestanden ist, bleibt es für den jetzigen Stelleninhaber bei dieser Regelung.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Hamburg, den 12. März 1937.

Der Landesbischof
Tügel